

galt. Es handelt sich also um so etwas wie ein nichtspekulatives Warentermingeschäft⁴². Franz-Josef Felten hat leicht verwundert festgestellt, Siems habe „sehr viel Verständnis für die Position der ‘Wucherer’“⁴³, aber vom ökonomischen wie juristischen Standpunkt aus hat er völlig Recht. Formal ist es zweifelsfrei so, dass beide Beteiligten einen Vertrag schließen und der Verkäufer dem momentan zahlungsunfähigen Petenten auch nicht mehr abknöpft, als er von einem solventen Käufer sofort kassiert hätte, ein ganz normales, den Regeln des Marktes entsprechendes Geschäft also. Nur: die Konzilsväter von 829 sind keine Apostel des freien Marktes, keine Vorläufer von Adam Smith, keine Händler oder gewinnorientierte Produzenten. Sie sind, und das steht Bischöfen ja eigentlich nicht schlecht an, Moralisten, und von daher gesehen ist das Ganze kein Geschäft, sondern Wucher, Ausbeutung, Betrug und Sünde.

Wir müssen hier einen Moment innehalten und uns vergegenwärtigen, welche Argumentations- und Handlungsmöglichkeiten den Konzilsvätern überhaupt zur Verfügung standen. Allgemein ist festzustellen, dass die Kirche immer schon große Schwierigkeiten mit dem homo oeconomicus hatte. Jeder Mehrwert, jeder Gewinn war hochverdächtig, Kauf und Verkauf waren kaum ohne Betrug möglich⁴⁴. Stattdessen verfügte man über eine biblisch fundierte Wucherlehre von großer Radikalität⁴⁵. *Usura* ist immer dann gegeben, wenn man mehr zurück bekommt, als man ausgeliehen hat, und insofern sündhaft. Ja, eigentlich sollte man jeden verliehenen Gegenstand als solchen wieder zurückbekommen: ... *qui commodaverit pecuniam, pecuniam accipiat; si speciem aliam, eandem speciem quantum dederit accipiat*, so steht es in der *Admonitio generalis*⁴⁶. Es lag nahe, von diesem rigiden Zinsverbot jeden Gewinn unter Generalverdacht zu stellen, er war allzu schnell ein schändlicher Gewinn, ein *turpe lucrum*. Aber nicht, weil ökonomisch oder juristisch etwas faul gewesen wäre, sondern weil eben dies gegen Moral und Ethik verstieß. Anders formuliert: Nicht, weil man einen

42) Harald SIEMS, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (MGH Schriften 35, 1992) S. 799-805.

43) FELTEN, *Konzilsakten* (wie Anm. 1) S. 191 Anm. 75.

44) Vgl. etwa SIEMS, *Handel und Wucher* (wie Anm. 42) S. 679-695. („Äußerungen der Kirchenväter zum Handel“).

45) Ausführlich zum frühmittelalterlichen Wucherverbot im Kirchenrecht SIEMS, *Handel und Wucher* (wie Anm. 42) S. 500-591.

46) Die *Admonitio generalis* Karls des Großen, hg. von Hubert MORDEK (†) / Klaus ZECHIEL-ECKES (†) / Michael GLATTHAAR (MGH *Fontes iuris* 16, 2012) S. 200 (c. 39); SIEMS, *Handel und Wucher* (wie Anm. 42) S. 729.